

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 1/1915 (1915)

Artikel: Kanton Zürich : Fortbildungsschule (Rekrutenprüfungen)
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-21818>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Im übrigen wird durch diese Verordnung die Verordnung vom 31. Juli 1906 betreffend Staatsbeiträge für das Volksschulwesen aufgehoben.

2. Beschuß des Regierungsrates betreffend Abänderung von § 81 der Verordnung betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 28. November 1913. (Vom 31. Januar 1914.)

Der Regierungsrat,
nach Einsicht eines Antrages der Erziehungsdirektion und des Erziehungsrates,
beschließt:

I. § 81 der Verordnung betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 28. November 1913 wird abgeändert wie folgt:

§ 81. Der für die Festsetzung des Staatsbeitrages maßgebende Schätzungswert der Lehrerwohnungen wird durch den Erziehungsrat festgesetzt. Ebenso wird durch den Erziehungsrat alle sechs Jahre den örtlichen Verhältnissen entsprechend die Höhe der von den Gemeinden oder Kreisen an Stelle der Wohnung zu leistenden Barvergütung bestimmt.

Den Gemeinden oder Kreisen leistet der Staat jährliche Beiträge bis auf die Hälfte des Schätzungswertes der Wohnungen oder der von ihnen an Stelle der Wohnung geleisteten Barvergütung.

II. Publikation im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung, sowie Mitteilung an die Direktionen der Finanzen und des Erziehungswesens.

2. Fortbildungsschule (Rekrutenprüfungen).

I. Auszug aus dem Protokoll des Erziehungsrates des Kantons Zürich. Rekrutenprüfungen. (Vom 26. November 1913.)

Der Erziehungsrat beschließt:

I. An die Sekundar- und Gemeindeschulpflegen und die Volkschullehrerschaft des Kantons Zürich wird folgendes Kreisschreiben erlassen:

Wiederholt hat der Erziehungsrat in den letzten Jahren sich mit der Frage der Hebung der Resultate der Rekrutenprüfungen beschäftigt. Er erließ am 23. September 1912 ein Kreisschreiben, worin er die Schulpflegen und die Lehrerschaft auf die nicht befriedigenden Resultate aufmerksam machte, die bei den Rekrutenprüfungen des Kantons Zürich zutage getreten sind, und zugleich darauf hinwies, wie im Fache der Vaterlandskunde durch intensivern Unterricht in der Primar- und Sekundarschule, ganz besonders aber auch durch die Fortbildungsschule bessere Resultate zu erzielen wären. Ferner wurde hervorgehoben, daß durch Einführung freier Kurse in Vaterlandskunde, besonders in dem der Rekrutenprüfung voran-

gehenden Winterhalbjahr Gutes geschaffen werden könnte. Noch liegen die Resultate der diesjährigen Rekrutenprüfungen nicht vor; es läßt sich demnach auch noch nicht ermessen, ob die im Vorjahr erteilten Weisungen gute Früchte getragen haben. Tatsache aber ist, daß nach den eingegangenen Berichten nur in sehr wenigen Gemeinden durch Errichtung besonderer Kurse versucht wurde, auf die Resultate günstig einzuwirken. Wie dringend notwendig dies aber ist, beweist die nunmehr erschienene Statistik über die Ergebnisse der letztjährigen Prüfungen. Faßt man die Durchschnittsnoten, die von der Gesamtheit der Rekruten erreicht wurden, ins Auge, so ergibt sich, daß bessere Gesamtresultate aufweisen als der Kanton Zürich (6,83) die Kantone: 1. Genf (6,43), 2. Obwalden (6,59), 3. Nidwalden (6,65), 4. Baselstadt (6,72), 5. Glarus (6,73), 6. Neuenburg (6,76). Geradezu beschämend aber ist der Rang, den der Kanton Zürich in der Vaterlandskunde einnimmt. Es ergibt sich, daß von 100 Stellungspflichtigen des Kantons Zürich in diesem Fach eine gute Note, das heißt 1 oder 2 erhalten haben 58, und daß gleiche oder geringere Resultate nur noch aufweisen die Kantone Uri (56), Schwyz (58), Graubünden (58); die ganze Schweiz dagegen 65. Diese Tatsache ist um so bedenklicher, als nach der Statistik eine gegenüber andern Kantonen sehr erhebliche Zahl zürcherischer Rekruten eine über die Primarschule hinausgehende Bildung genossen hat. Es darf weiter nicht verschwiegen werden, daß im Fache der Vaterlandskunde der Bezirk Dielsdorf mit 41 Rekruten, die eine gute Note erhalten haben, mit dem Bezirk Schwarzenburg (Bern) den letzten Rang einnimmt. Inwieweit in diesem Bezirk besondere Verhältnisse dieses Resultat verschuldet haben, soll noch besonders geprüft werden. Der Erziehungsrat ist aber der Ansicht, daß etwas geschehen müsse, um die Resultate in der Vaterlandskunde für den Kanton Zürich überhaupt zu verbessern. Das vor dem Kantonsrat liegende Fortbildungsschulgesetz wird um der finanziellen Folgen willen für einmal nicht weitergeleitet werden können. Um so mehr aber müssen wir neuerdings die Schulbehörden und die Lehrerschaft ermuntern, auf Grundlage der bestehenden Gesetzgebung mit aller Energie an der Förderung des zürcherischen Volksschulwesens zum Zwecke der Erlangung besserer Prüfungsausweise zu arbeiten.

Der Erziehungsrat sieht sich deshalb veranlaßt, schon jetzt und ohne erst die Resultate des Jahres 1913 abzuwarten, an die Schulbehörden und die Lehrerschaft die Mahnung zu richten, daß überall da, wo es noch nicht geschehen, noch im laufenden Winter die Vorsehrungen getroffen werden, die in seinem Kreisschreiben vom 23. September 1912 empfohlen sind.

II. Die kantonalen Experten bei den Rekrutenprüfungen, Lehrer J. Huber in Zürich II, und H. Hürlimann in Zürich III, werden eingeladen, in Verbindung mit Fortbildungsschulinspektor Steiner bei Anlaß der Berichterstattung über die Resultate der Rekrutenprü-

fungens des Jahres 1913 Bericht und Antrag darüber einzubringen in welcher Weise weiter vorzugehen sei, damit eine Besserung der Resultate erwartet werden kann, und dabei insbesondere auch Vorschläge zu machen hinsichtlich der Art der Durchführung der weiteren im Vorjahr von ihnen gestellten Postulate. Im weitern ist die Frage zu prüfen, ob nicht an Fortbildungsschulen nur dann Staatsbeiträge zu verabreichen seien, wenn das Fach der Vaterlandskunde als obligatorisches Fach erklärt wird.

III. Mitteilung an die Experten Lehrer J. Huber und H. Hürlmann und an Fortbildungsschulinspektor Steiner, sowie Publikation von Dispositiv I im „Amtlichen Schulblatt“.

3. Mittelschulen und Berufsschulen.

1. Lehrplan der Industrieschule Zürich. (Vom 19. Februar 1913.)

Schulziel.

Reife für alle modern-wissenschaftlichen Studien, insbesondere für technische Hochschulstudien.

Erziehung zu geistiger Selbständigkeit, zu idealem Sinn und zu pflichtbewußter Lebensauffassung.

Entwicklung der Urteils- und Arbeitsfähigkeit zu dem Ziele, in geistigen und materiellen Fragen das Wesentliche vom Unwesentlichen selbstständig zu unterscheiden und zu eigener produktiver Arbeit gewissenhaft zu verwenden.

Gewöhnung an einfachen und klaren Gedankenausdruck, an Konzentration auf die Sache und an ökonomische Zeitbenutzung.

Verständnis für modernes Kultur- und Geistesleben. Interesse für die Aufgaben eines gebildeten Menschen und Weckung des Willens zur Mitarbeit an ihnen.

Anmerkung. Die aus einer technischen und einer kaufmännischen Abteilung bestehende Industrieschule hatte bis 1904 die Aufgabe, die Schüler teils zum unmittelbaren Eintritt ins praktische Berufsleben, teils zum Besuche höherer technischer Lehranstalten vorzubereiten. Zu Ostern 1904 ist jedoch die Handelschule in der Weise von der Industrieschule abgetrennt worden, daß die letztere nur noch die bisherige technische Abteilung umfaßt. Die jetzige Industrieschule ist also eine obere Realschule oder Oberrealschule, schließt ihren Unterricht der ersten und zweiten Klasse an die Lehrziele der zweiten und dritten Sekundarschulklasse an und umfaßt $4\frac{1}{2}$ Jahre Schulzeit.

Gesetz vom 25. März 1867, Regierungsratsbeschlüsse vom 14. Mai 1885 und vom 15. Oktober 1903.